

107. Darf das Vormundschaftsgericht die Rechtshilfe eines auswärtigen Amtsgerichts dafür in Anspruch nehmen, daß dieses den außerehelichen Erzeuger eines bevormundeten Kindes vorlädt und ihn über die Anerkennung der Vaterschaft, über die Verpflichtung zur Entrichtung von Unterhaltsbeträgen sowie über seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung vernimmt?

Fr.G.Ges. §§ 1, 2, 167.

G.B.G. § 160.

B.G.B. §§ 1837 flg.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Februar 1908 i. S. M. Vormundsch.
Beschw.-Rep. IV. 50/08.

- I. Amtsgericht Hofgeismar.
II. Oberlandesgericht Kassel.

Auf Antrag des Vormundes der bei dem Amtsgericht in Sonneberg bevormundeten Anna M. ersuchte das genannte Amtsgericht am 16. Dezember 1907 das Amtsgericht in Hofgeismar, den als Erzeuger des Mündels von dem Vormunde bezeichneten Dragoner S. in Hofgeismar über die Anerkennung der Vaterschaft, die Zahlung von Alimenten in bestimmtem Jahresbetrage, sowie darüber gerichtlich zu vernehmen, daß er sich wegen dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe. Das Amtsgericht in Hofgeismar lehnte das Ersuchen ab. Das ersuchende Gericht trug auf Entscheidung des Oberlandesgerichts an. Dieses erteilte dem Amtsgericht in Hofgeismar zwar die Anweisung, dem Ersuchen insoweit stattzugeben, als es sich um die Vernehmung des S. über die Anerkennung der Vaterschaft handele, hielt dagegen die amtsgerichtliche Ablehnung im übrigen für gerechtfertigt, weil die Vernehmung des unehelichen Vaters über seine Unterhaltsverbindlichkeit überhaupt, insbesondere aber dann, wenn darüber eine vollstreckbare Urkunde aufgenommen werden solle, nicht im gesetzlichen Geschäftsbereiche des Vormundschaftsgerichts liege. Sie könne daher weder im Sinne des § 2 des Ges. ü. d. Angel. d. freiw. Ger. noch auch im Sinne des zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 2. Mai 1859 den Gegenstand eines Rechtshilfegesuches bilden.

Gegen diesen Teil der Entscheidung des Oberlandesgerichts erhob das Amtsgericht in Sonneberg Beschwerde. Das Reichsgericht gab dem Amtsgericht in Hofgeismar auf, dem Rechtshilfegesuch im vollen Umfange zu entsprechen.

Gründe:

„Der entscheidende Senat ist zwar in einem gleichliegenden Falle (Rep. IV. 34/08) durch Beschluß vom 30. Januar 1908 dem Oberlandesgericht in Kassel beigetreten; er hat ein Rechtshilfegesuch des nämlichen Inhalts insoweit, als dem ersuchten Gericht eine über die Anerkennung der Vaterschaft hinausgehende Vernehmung angeordnet

wurde unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 28. April 1904 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 57 S. 396 fig.) für unzulässig gehalten. Bei nochmaliger Erwägung konnte diese Ansicht nicht aufrecht erhalten werden.

Vormundschaftsachen gehören zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichten durch die Reichsgesetzgebung übertragen sind. Die Befugnis der Vormundschaftsgerichte, in solchen Sachen die Rechtshilfe anderer Gerichte in Anspruch zu nehmen, ist an und für sich durch § 2 des Ges. ü. d. Angel. d. freiw. Ger. in Verbindung mit § 1 gegeben; sie ist übrigens durch § 194 Abs. 4 desselben Gesetzes auch auf nicht gerichtliche Vormundschaftsbehörden ausgedehnt, soweit die Landesgesetzgebung von der ihr durch Art. 147 Einf.-Ges. zum B.G.B. und durch § 190 Ges. ü. d. Angel. d. freiw. Ger. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat. Wenn das Gericht, bei dem die Vormundschaftsache anhängig ist, auf Antrag des Vormundes an den ihm benannten Erzeuger von sich aus eine Vorladung erläßt und bei seinem Erscheinen selbst zur Vernehmung schreitet, so darf nicht bezweifelt werden, daß es damit in den Grenzen der vormundschaftsgerichtlichen Obliegenheiten handelt. Daß sich das Gericht, sofern es darum angegangen wird, der Beurkundung eines den Mündel angehenden Rechtsgeschäfts etwa aus dem Grunde entziehen könnte, weil ihm die Verpflichtung hierzu zwar nach der allgemeinen Vorschrift des § 167 Abs. 1 Ges. ü. d. Angel. d. freiw. Ger., nicht aber auch in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsgericht obläge, ist von vornherein als abwegig von der Hand zu weisen. In Frage kann nur kommen, ob etwa die Vorladung des benannten Erzeugers und die protokollarische Feststellung seiner Erklärungen, wenn er die Anerkennung der Vaterschaft oder der Schuldverpflichtung ablehnt, über den Bereich einer vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit hinausgehen. Nun bildet aber bei der Vormundung eines unehelichen Kindes die Feststellung der Vaterschaft und die Klarstellung der Unterhaltspflicht im positiven oder negativen Sinne ein vormundschaftliches Geschäft von solcher Wichtigkeit, daß es oft die ganze Lebenslage des Mündels beeinflusst. Mag darum die Fürsorge des Vormundschaftsgerichts auch zunächst nur darauf zu richten sein, daß die deswegen nötigen Schritte vom Vormunde unternommen werden (§ 1837 B.G.B.), so schließt dies immerhin

nicht aus, daß der Vormundschaftsrichter je nach Lage des Falles den Bemühungen des Vormundes seine Unterstützung zuteil werden läßt. Er fördert damit gleichzeitig die eigenen richterlichen Dienstgeschäfte insofern, als er die Vermögenslage des Mündels fortdauernd im Auge zu behalten hat (§§ 1802, 1840 flg., 1843 B.G.B.). Jedemfalls entspricht es dem Grundgedanken der öffentlichrechtlichen Regelung des gesamten Vormundschaftswesens weit mehr, wenn der Vormundschaftsrichter einer derartigen Bitte des Vormundes gegenüber sich entgegenkommend zeigt, als wenn er ihr unter Verkennung der Pflicht, zum Wohle des Mündels auch von seiner Seite sachlich beizutragen, mit dem Versuche begegnet, seine Amtstätigkeit nach Gesichtspunkten des formalen Rechtes in möglichst engen Schranken zu halten. Um einen Eingriff in die Verwaltungstätigkeit und eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Vormundes handelt es sich dabei ebenso wenig, wie um eine gesetzwidrige Entlastung des Vormundes durch die richterliche Mithaltung.

Offenbar auf einer gleichen Auffassung beruhen die von der preussischen Justizverwaltung eingeführten Formulare, die nach einer Mitteilung von Weizsäcker und Lorenz aus den Beratungen einer von dem Justizministerium und dem Reichsjustizamte eingesetzten gemeinsamen Kommission hervorgegangen sind. Sie weisen die preussischen Vormundschaftsgerichte nicht nur darauf hin, den benannten Erzeuger des unehelichen Kindes mit dem Bemerken vorzuladen, daß er im Falle des Ausbleibens die Klage auf Unterhaltsgewährung zu erwarten habe (Adungsformulare Nr. 30 und 31), sondern ihn auch über sämtliche Punkte des hier in Betracht kommenden Rechtshilfe-gesuches zu vernehmen (Verhandlungsformular Nr. 32).

Vgl. Weizsäcker und Lorenz, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit S. I und S. 47 flg. sowie die Erläuterungen S. 48 Anm. 2 und S. 49 Anm. 4.

In dem gleichen Umfang aber, wie der Vormundschaftsrichter befugt ist, zum Besten des Mündels eine eigene Amtstätigkeit zu entfalten, steht es ihm auch zu, die Rechtshilfe auswärtiger Gerichte in Anspruch zu nehmen, wenn ihm durch die örtliche Abgrenzung der Gerichtsbezirke die unmittelbare Erledigung der für zweckmäßig erachteten gerichtlichen Akte unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert ist. Die

sachliche Nachprüfung der Zweckmäßigkeitserwägungen des ersuchenden Gerichtes steht dabei dem ersuchten Gerichte nicht zu.

Das Oberlandesgericht ist selbst bereits dahin gelangt, in Übereinstimmung mit dem in der Beschwerdesache (Rep. IV. 386/07) ergangenen Beschlusse des Senats vom 11. November 1907 die Weigerung des ersuchten Gerichtes, soweit sich das Ersuchen auf die Vorladung des benannten Erzeugers und die Vernehmung über die Anerkennung der Vaterschaft bezieht, für unbegründet zu erklären. Welchen Zweck und welchen zwingenden Grund es aber haben könnte, mit der Vernehmung einzuhalten, wenn die bei der Erörterung kaum zu umgehende und dabei oft im Vordergrunde der beiderseitigen Interessen stehende Unterhaltsfrage zur Sprache kommen sollte, läßt sich nicht erkennen. In dem Rechtshilfefalle des Beschlusses vom 28. April 1904 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 57 S. 396 flg.) vermochte sich das ersuchte Gericht wenigstens darauf zu berufen, daß ihm durch eine landesgesetzliche Ausführungsvorschrift die Aufnahme vollstreckbarer Schuldturkunden verwehrt sei. Ein solcher Hinderungsgrund (§ 159 Abs. 2 G.B.G.) besteht im gegebenen Falle nicht. Auch damit kann die teilweise Verfagung der Rechtshilfe nicht begründet werden, daß, wenn es zu einer Anerkennung der Schuldbverpflichtung kommt, diese rechtsgeschäftliche Erklärung des Vaters als solche trotz der Bestimmung des § 1714 B.G.B. einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nicht unter allen Umständen bedarf. Der darauf gestützte Entscheidungsgrund des Oberlandesgerichts versagt überdies insoweit, als eine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung beurkundet werden soll, angesichts des § 794 Nr. 5 B.P.O. und des § 167 Abs. 1 Gef. u. d. Angel. der freim. Ger., überhaupt.

Auf die Frage, ob die Verpflichtung zur Gewährung der Rechtshilfe dem ersuchten Gericht auch nach den Bestimmungen des zwischen Preußen und Sachsen-Meinungen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 2. Mai 1859 (G.S. S. 221) in Verbindung mit der Ministerialerklärung vom 18. April 1868 (G.S. S. 368) obliegt, und ob über das Bestehen einer derartigen Verpflichtung gemäß § 180 Abs. 1 G.B.G. das Reichsgericht gleichfalls zu entscheiden hat, brauchte hienach nicht eingegangen zu werden. Materiell ergab sich vielmehr schon aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen allein die Notwendigkeit einer Abänderung des angefochtenen Beschlusses."